



## **Gleichwertige Bildung für alle – Keine Diskriminierung von Geflüchteten!**

### **Positionen und Forderungen**

*Version vom 18. Januar 2020*

*Beschlossen am Vernetzungstreffen vom 18. Januar 2020*

### **Gegenstand, Begriffe und Zweck des Papiers**

Dieses Positionspapier befasst sich mit der Situation von Geflüchteten in Fragen der Bildung. Als Geflüchtete werden Personen verstanden, die ihr Herkunftsland unter Zwang – wegen schwer erträglichen politischen, repressiven, kriegerischen, auch ökonomischen oder kumuliert belastenden Zuständen – verlassen haben. Es sind Personen, die auf der Flucht und auf der Suche nach einem sicheren Leben in die Schweiz gelangen und die hier mit verschiedenen rechtlichen Status leben: als Asylsuchende, als anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, als Personen mit abgelehnten Entscheiden, als Sans-Papiers.

Der Inhalt des Papiers bezieht sich auf das Lernen und die Bildung dieser Menschen. Ebenso werden die Bildungspolitik und die Rahmenbedingungen der Bildung für Geflüchtete thematisiert. Behandelt werden Fragen der formalen Bildung und Ausbildung wie auch der sozialpädagogischen Begleitung. Der Schwerpunkt liegt auf der Bildung von Kindern und von jungen Menschen, ohne die älteren zu vergessen.

Das Positionspapier ist von einer Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Gewerkschaft VPOD / Lehrberufe und von Solidarité sans frontière entworfen worden. Es ist aus der Perspektive von Bildungsfachleuten und von AktivistInnen der Asyl-Bewegung geschrieben. Es wurde an der

schweizerischen Tagung vom 7.9.19 mit 200 teilnehmenden Personen diskutiert. Die Diskussionsbeiträge und Rückmeldungen wurden gesammelt und in die vorliegende überarbeitete Fassung eingearbeitet. Einbezogen wurden die «Empfehlungen Schule und Bildung» des NCBI-Projekts «Unserer Stimmen» (Stimmen von Geflüchteten). Das bereinigte Positionspapier wurde am Vernetzungstreffen vom 18. Januar 2020 in Bern verabschiedet. Es dient als Grundlage für eine Kampagne auf schweizerischer, kantonaler und kommunaler Ebene.

Hinter dem Positionspapier und der Kampagne stehen: VPOD / SSP und Solidarité sans frontières. Weitere Organisationen werden zum Unterschreiben und zum Mitwirken an der Kampagne eingeladen.

## **Ausgangslage: Neue Entwicklungen im Schweizer Asylwesen**

Die Zahlen der Asylsuchenden sind 2017 und 2018 stark gesunken. Das Asyl-Thema gehört gemäss Umfragen zurzeit nicht mehr zu den Hauptsorgen der Bevölkerung in der Schweiz. Unter Federführung von Bundesrätin Sommaruga und mit dem geänderten Asylgesetz, das seit dem 1. März 2019 in Kraft ist, werden die Asyl-Verfahren beschleunigt. Dafür werden Bundesasylzentren eingerichtet. Das sind in der Regel grosse Zentren mit je über 250 Personen, die sich in den meisten Fällen in abgelegenen Gegenden befinden. Die Bewohnenden leben dort stark überwacht und werden von der Bevölkerung isoliert. Neben Verfahrenszentren gibt es neu Bundeszentren für Personen, die zurückgeschafft werden sollen, und für «renitente» Personen (das entsprechende Zentrum ist allerdings vorläufig geschlossen). Die Unterbringung der Asylsuchenden in Bundeszentren ist technisch organisiert, auch die nachfolgende Zuteilung in die Kantone und Gemeinden. Abgewiesene werden ausgeschafft oder werden in Nothilfeunterkünften untergebracht, wo sie in äusserst prekären Verhältnissen leben.

Neu plant der Bundesrat, pro Jahr 1000 besonders vulnerable Personen als Resettlement-Flüchtlinge aufzunehmen. Mehr Sans-Papiers als in früheren Jahren, die schon länger als fünf Jahre in der Schweiz leben, werden als Härtefälle reguliert, beispielsweise mit der «Operation Papyrus» in Genf. Die Zahlen der Regularisierungen des Aufenthalts über Härtefallgesuche bleiben insgesamt aber tief, insbesondere für abgewiesene Asylsuchende.

Grundschulunterricht für Kinder im Schulalter ist gemäss Schulrecht und auch revidiertem Asylgesetz schon ab den Bundesasylzentren zu erteilen. In der nachobligatorischen Bildung wollen Bund und Kantone mit einer «Integrationsagenda Schweiz», beschlossen im April 2018, die Bildung und berufliche Integration von anerkannten Flüchtlingen und Vorläufig Aufgenommenen gezielter als bisher angehen (einbezogen können auch Personen mit Status N<sup>1</sup> werden, die im «erweiterten Verfahren» sind). Der Bund hat die Pauschale dafür von Fr. 6'000 auf 18'000 verdreifacht.

Diese Entwicklungen der aktuellen Schweizer Asyl-Politik bestimmen die Ausgangslage mit, wenn es um die Verbesserung von Bildungsangeboten geht. Einige Aspekte dieser Politik bedürften einer eigenen kritischen Untersuchung, die folgenden Positionen und Thesen fokussieren in erster Linie auf Bildungsfragen.

---

<sup>1</sup> Asylsuchende mit eingereichtem, aber noch nicht entschiedenem Gesuch.

## **Vision einer Bildung für alle**

Bildung ist ein Grundbedürfnis aller Menschen. Bildung ist ein Grundrecht für alle (siehe Rechtliche Grundlagen). Bildung muss unentgeltlich sein.

Bildung beinhaltet eine kritische Auseinandersetzung mit sich, den Menschen und der Welt. Bildung ist mehr als der Erwerb von Kompetenzen, die die Gesellschaft und der Arbeitsmarkt erwarten.

Alle Menschen, die in der Schweiz leben, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, inklusive Personen mit N-Status, Abgewiesene und Sans-Papiers, sollen sich im Rahmen ihrer individuellen Potenziale bilden, ausbilden, weiterbilden, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit finden, am gesellschaftlichen Leben teilhaben (Partizipation) und ihr Leben selbstbestimmt gestalten können (Emanzipation).

Alle sollen die gleichen Chancen haben und den Anspruch, auf allen Stufen rasch Zugänge ins Regelsystem des Bildungswesens zu bekommen. Wenn nötig sollen sie dabei ergänzende besondere Unterstützung erhalten. Das schafft die Voraussetzungen, dass jeder und jede gemäss seinen und ihren Möglichkeiten und mit gleichen Chancen an der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann.

Das gemeinsame Lernen von schon länger hier Ansässigen und Eingewanderten in öffentlichen Schulen und Ausbildungen ist der richtige Weg, damit alle miteinander und voneinander lernen. Das gemeinsame Lernen und ein dauernder Dialog zwischen Menschen mit verschiedenen Hintergründen und Biographien führen dazu, die gemeinsamen Werte der Menschenwürde und der Menschenrechte sowie der Gleichstellung, unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter, in der gesamten Bevölkerung zu verankern. So werden der Zusammenhalt in der Gesellschaft und die Solidarität mit den Personen gestärkt, die Unterstützung brauchen.

Bildung für alle ist eine Voraussetzung für das demokratische Zusammenleben. Bildung für alle nützt den Individuen, der Gesellschaft und der Wirtschaft, die Fachkräfte braucht.

## **Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen sind:

- Schweizer Bundesverfassung: Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung in Artikel 11; Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht in Artikel 19 und 62; Obligatorium und staatliche Leitung des Grundschulunterrichts in Artikel 62;
- UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes («Kinderrechtskonvention»): Diskriminierungsverbot in Artikel 2; Vorrang des Kindeswohls vor anderen Interessen in Artikel 3, Anhörungspflicht der Kinder in Artikel 12 sowie ein explizites Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung in Artikel 28;
- UNO-Pakt über wirtschaftliche und soziale Rechte : anerkennt in Artikel 13 das Recht auf Bildung für alle, und zwar einen prinzipiellen Zugang zu allen Stufen, das heisst zur Grundschule ebenso wie zu Berufsschule und Hochschule.

## **Bildung für Geflüchtete: Probleme und Forderungen**

Wer selbst betroffen ist und wer genau hinschaut, weiss, dass im Asylwesen vieles nicht gut läuft, auch in der Bildung von Geflüchteten. Wie im Folgenden beschrieben wird, gibt es Situationen, in denen die Grundrechte der Geflüchteten – gerade die Rechte der Kinder und Jugendlichen unter diesen – nicht gleichermassen wie für andere Menschen gewährleistet sind und sie diskriminiert werden. Zudem wird der durch die Kinderrechte und die Bundesverfassung verlangte besondere Schutz für geflüchtete Kinder und Jugendliche oft nicht gewährleistet.

### **1. Diskurse über Geflüchtete und Migration**

Die Diskurse über Geflüchtete sind polarisiert und bewegen sich zwischen Solidarität und Abwehr. Der dominante Diskurs verschob sich in den letzten Jahren und war zusehends negativ konnotiert: Die Rede von «Flüchtlingskrise», von «Risiken und Defiziten» von Geflüchteten beherrschen die Diskussionen bis in die Linke hinein. Die Nicht-Unterzeichnung des UNO-Migrationspakts, der eine internationale Kooperation zum Schutz und zur Regelung der Migration vorsieht, hat gezeigt, wie rasch die FDP und Mitte-Parteien vor den Polemiken der SVP und der Rechtspopulisten anderer Länder einknicken. Diskurse der Abwehr von MigrantInnen und über MigrantInnen als Sündenböcke, die von rechten Populisten geführt werden, sind in einigen Ländern mehrheitsfähig geworden (USA, Österreich, Italien, Polen, Ungarn, ...).

Auch innerhalb des Bildungswesens sind die Diskurse oft defizitorientiert. Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden oft als «Problem» gesehen, als Opfer und nicht als Subjekte. Subtile und (meist) unbewusste rassistische Ungleichbehandlung ist alltäglich. Vorurteile in der Öffentlichkeit, aber auch der Fachpersonen schränken Bildungsmöglichkeiten von Geflüchteten ein. Oft spricht man über Geflüchtete und nicht mit ihnen.

#### **Forderung 1: Menschenrechtlich orientierter Diskurs, Partizipation der Geflüchteten**

Die Akteure der Zivilgesellschaft, die verantwortlichen Behörden – darunter insbesondere die Bildungsbehörden –, das Fachpersonal und die Medien sind aufgefordert, darauf zu achten, den Diskurs über Geflüchtete auf der Basis der Menschenrechte und der Grundwerte der Bundesverfassung zu führen: mit gleichem Respekt vor der Würde jedes Menschen, nicht-diskriminierend, solidarisch.

In den Debatten sollen Geflüchtete immer Raum und Zeit zur Verfügung haben, selbst zu sprechen und gehört zu werden. Es gilt, die Ressourcen der Geflüchteten wahrzunehmen und sie als Subjekte anzuerkennen. Das Fachpersonal sollte das eigene professionelle Sprechen und Handeln regelmässig einer vorurteils- und diskriminierungssensiblen Selbstreflexion unterziehen.

## 2. Abläufe im Asylwesen und Unterbringung

Die technische Organisation der Abläufe und der Unterbringung von Asylsuchenden vernachlässigt den besonderen Schutz der Kinder und der Familien. Diese werden durch die geltenden Verfahren während der ersten ein bis zwei Jahre mindestens dreimal umplatziert: von Bundeszentren in kantonale Zentren, dann in kommunale Zentren und Wohnungen, nach negativem Entscheid in Ausschaffungszentren oder in Notunterkünften, allenfalls nach dem Dublin-System abgeschoben in ein anderes europäisches Land. Statt rasche Sicherheit und Stabilität, auch in der Einschulung, erleben diese Kinder und ihre Familien in der Schweiz vorerst ein Umhergeschoben-Werden. Dass Kinder in Notunterkünften mit minimalster Versorgung und in einem psychisch hoch belastenden Umfeld untergebracht werden, widerspricht einem besonderen Schutz der Kinder massiv. Wohnungen für Geflüchtete entsprechen oft nicht den minimalen kindgerechten Standards. An einem dramatischen Beispiel zeigte sich dies im November 2018 bei einem Brand in Solothurn, wo mehrere Personen, Eltern und Kinder, aus somalischen und eritreischen Familien starben.

### **Forderung 2: Kinder- und familiengerechte Abläufe und Unterbringung**

Familien, Kinder und «Unbegleitete minderjährige Asylsuchende» (UMAs) sollen nach der Erstaufnahme in Bundeszentren rasch einem Kanton und einer Gemeinde zugeteilt und dort in Wohnungen untergebracht werden. Die Kinder sollen dort öffentliche Schulen besuchen. Sie sollen so möglichst rasch ein sicheres und möglichst stabiles Umfeld mit konstanten Bezugspersonen erhalten, was sie nach belastender Flucht und Reisen dringend benötigen. Die Unterbringung muss auf kinder- und familienfreundliche und lernförderliche Bedingungen achten: betreutes Wohnen in geeigneten Wohnungen, keine Gross-Zentren, keine Notunterkünfte. UMAs sind möglichst rasch in regulären Jugendheimen oder in Pflegefamilien unterzubringen, wo sie sozialpädagogisch intensiv betreut werden. Dies muss unter Aufsicht einer fachlich geeigneten Stelle erfolgen.

## 3. Frühe Betreuung und Bildung

Der Zugang zur frühen Betreuung und Bildung in Kitas und in Spielgruppen für Kinder bis zum Alter von vier Jahren sowie zu Beratungsangeboten für Eltern ist für Geflüchtete und Sans Papiers oft nicht gewährleistet.

### **Forderung 3: Zugang zur frühen Betreuung und Bildung für die Kinder sowie zur Beratung für Eltern**

Sozialarbeitende, die Geflüchtete beraten, müssen die Eltern unterstützen, so dass die Kinder Angebote der frühen Betreuung und Bildung, das heisst Kitas und Spielgruppen, besuchen können und so mit andern Kindern zusammenkommen und zusammen lernen. Geflüchtete Eltern sollen aufsuchende Beratung erhalten, die sie in der Erziehung ihrer Kinder im Schweizer Kontext stärkt. Die Kosten von Kitas, Spielgruppen und Tagesbetreuung sollen bei Bedarf von der Sozialhilfe getragen werden. Das Fachpersonal muss in der Förderung der Kinder, z.B. zur Sprachförderung und zum sozialen Lernen, und in der Zusammenarbeit mit den Eltern aus- und weitergebildet werden.

#### **4. Grundschulbildung, obligatorische Schule**

Das Grundrecht auf Grundschulbildung gilt für alle Kinder, auch für Kinder von Asylsuchenden und Sans-Papiers, sobald diese in der Schweiz leben. Das revidierte Asyl-Gesetz schreibt erstmals explizit vor, dass dieses Recht auch in Bundesasylzentren gilt. Doch die Schulung für Kinder, die zu Beginn des Verfahrens in Asyl-Zentren leben, entspricht oft nicht den Standards, die in den Volksschulen gelten. Es gibt da oft Wartezeiten bis zur Einschulung, enge und ungeeignete Schulräume und -ausrüstungen, nicht altersgemässe Stundenpläne – das heisst reduzierte Wochenstunden –, mangelhafte Lehrpläne und mangelhafte Zielorientierung des Unterrichts, keine koordinierten Übergänge in weitere Schulorte. Beispielweise erhalten die Kinder im neu eröffneten Bundeszentrum Boudry nur die Hälfte der Unterrichtsstunden pro Woche, die regulär erteilt werden; das widerspricht dem gesetzlichen Auftrag, den Grundschulunterricht zu gewährleisten.

Kinder, die zu lange in segregativen «Spezialschulen» für Geflüchtete bleiben müssen, sind in ihrem schulischen Vorankommen stark eingeschränkt. Eine Aufsicht, wie sie sonst üblich ist und die Missstände aufdecken könnte, fehlt dort meist.

#### **Forderung 4: Sofortige besonders unterstützte und gleichwertige Teilnahme an der Grundschulbildung**

Die Einschulung der Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren in die Volksschule (inklusive Kindergarten) muss sofort erfolgen, und zwar in den Schulen der Wohnortgemeinde, denn jedes Kind hat Anspruch auf Schulunterricht.

Dies gilt auch bei vorübergehendem Aufenthalt in Zentren. In diesem Fall können besondere Aufnahmeklassen eingerichtet werden, jedoch nicht abgesondert, sondern in Schulräumen der öffentlichen Schulen. Die Lernbedingungen der geflüchteten Kinder dürfen nicht schlechter sein als bei den anderen: Die Wochenstundenzahlen müssen diejenigen sein, die je nach Alter der Kinder regulär vorgeschrieben sind. Lehrpläne für das erste Jahr müssen präzisiert werden. Sie müssen das Lernen der Lokalsprache bis zum Niveau A2, wenn nötig eine Alphabetisierung, sowie soziale Orientierung und Allgemeinbildung beinhalten; sie müssen alle Schulfächer der Volksschule umfassen. Schulräume und -ausrüstung müssen dem üblichen Standard in der Volksschule entsprechen. Übergänge an nächste Schulstationen müssen geplant und sorgfältig koordiniert werden. Zuteilungsentscheide müssen zum Wohle der Kinder (und nicht aufgrund von asylpolitischen Rücksichten) getroffen werden.

Übergeordnetes Ziel muss sein, das möglichst bald alle Kinder am Unterricht einer Regelklasse teilnehmen. Eine Schulung in einer Aufnahmeklasse muss so kurz wie möglich sein und soll nur in begründeten Ausnahmefällen länger als ein Jahr dauern. Zusätzlich Ressourcen sind unabdingbar, um die inklusive Schulung von geflüchteten Kindern in Regelklassen zu unterstützen. Regellehrpersonen müssen bei ihrer Arbeit die Unterstützung erhalten, die nach pädagogischer Beurteilung notwendig ist. In jedem Falle braucht es Lehrpersonen für Deutsch/Französisch als Zweitsprache und auf individuellen Bedarf hin auch schulische HeilpädagogInnen, die die Kinder in der Einschulung zusätzlich zu den Lehrpersonen der Regelklassen unterstützen. Die ganze Schule, insbesondere auch die Schulleitung, ist verantwortlich, dass Inklusion gelingt. Wichtig ist, dass die Eltern der Kinder gut informiert und

einbezogen werden. Der Einsatz von interkulturellen Dolmetschenden ist dabei notwendig.

Alle Lehrpersonen müssen an den Pädagogischen Hochschulen schon in ihrer Ausbildung auf die Arbeit mit geflüchteten Kindern vorbereitet werden. Sie sollen sich in spezifischen Fragen wie Sprachunterricht und Umgang mit Traumata weiterbilden können. Ein Coaching vor Ort sowie Intervention und Supervision sind zu empfehlen. Lehrpersonen von Aufnahmeklassen und des Unterrichts in Deutsch/Französisch als Zweitsprache müssen über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen.

## **5. Bildung im nachobligatorischen Bereich**

Geflüchtete im Alter ab 17 Jahren und mehr haben (in den meisten Kantonen) kein Anrecht mehr auf Bildungsangebote im nachobligatorischen Bereich. Oft erhalten sie, solange sie den Status N haben, nur wenig intensiven Unterricht in der Lokalsprache, oft erteilt von Freiwilligen, oft unregelmässig – und teilweise gar keinen Unterricht. Kantone und Gemeinden handeln in der Unterstützung solcher Angebote sehr ungleich. Es gibt Gemeinden, die aus der Sozialhilfe Kursbesuche bezahlen, dies jedoch nur bis zum Niveau A2 oder B1 – andere Gemeinden weigern sich ganz, eine entsprechende Finanzierung zu übernehmen. Gemeinden mit restriktiver Sozialhilfepraxis geben allenfalls einen Hinweis, Gratis-Angebote von Freiwilligen zu besuchen, und sind nicht einmal bereit, dafür Fahrtickets im öffentlichen Verkehr zu bezahlen.

Einige junge Menschen finden nach Erhalt einer Bewilligung B oder F erfolgreich einen Weg über Deutsch-/Französischkurse, Berufsvorbereitungsjahre und Vorlehren in eine Berufslehre, einzelne auch in eine Mittelschule und Universität. Doch sind es viel zu viele junge Menschen, die sich zwischen langen Wartezeiten, befristeten Kursen und Arbeitsintegrationsprogrammen bewegen und die auch nach drei bis vier Jahren in der Schweiz weder einen Zugang in eine reguläre Ausbildung noch eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt finden – und so arbeitslos und von Sozialhilfe abhängig bleiben.

Die «Integrationsagenda Schweiz» beabsichtigt, ab 2019 die Sprachlernangebote für eine «Erstintegration» auszubauen und alle Vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen damit zu versorgen (Personen mit N-Status und Abgewiesene sind weiter grundsätzlich nicht eingeschlossen). Es herrscht dabei ein Druck, dass junge Leute sich möglichst rasch sogenannte «swiss skills» aneignen und eine (einfache) Berufslehre absolvieren. Allgemeinbildende und höhere Bildung (Mittel- und Hochschule) wird oft gar nicht ins Auge gefasst. Wenn die kantonalen Mittel für die Integrationsagenda knapp bleiben, droht eine «Kursitis», mit der keine wirkliche und nachhaltige Bildung erreicht werden kann. Langandauernde segregative Bildungsangebote verstärken die soziale Isolation von Geflüchteten.

### **Forderung 5: Vollzeitliche Bildungsgänge für alle im nachobligatorischen Bereich**

Was die Rechte der Kinder und die Bundesverfassung verlangen – ein Recht auf schulische Grundbildung für alle –, muss bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zwingend gewährleistet werden und sollte auch danach für alle zur Anwendung kommen. Bund und Kantone haben sich offiziell im Rahmen der Integrationsagenda das Ziel gesetzt, dass auch Geflüchtete bis zum Alter von 25 Jahren einen Abschluss auf Sekundarstufe II (Berufs- oder Mittelschulabschluss) erreichen sollten. Die «Integrationsagenda» muss folgerichtig auch den Anspruch umfassen, dass jede geflüchtete Person, inklusive Personen mit N und Abgewiesene, einen Zugang in die nachobligatorische Bildung hat.

Das Erreichen dieses Ziels erfordert vollzeitliche Bildungsangebote für alle, die im nachobligatorischen Alter zuwandern:

- a) in der «Erstintegration» im Rahmen der «Integrationsagenda» – das heisst für das Lernen der Lokalsprache bis mindestens zum Niveau A2, nötigenfalls für Alphabetisierung, für soziale Orientierung und Allgemeinbildung; damit soll nach Einreise in die Schweiz in den Bundeszentren begonnen werden;
- b) in Berufsvorbereitungsjahren – das heisst für weiteres Sprachenlernen, je nach individuellem Potenzial bis zu einem Niveau von B1 bis C2, für die Erweiterung der Allgemeinbildung und für die Berufswahlvorbereitung; es braucht auch Brückenangebote mit Sprachkursen bis C2 und einer Einführung in akademisches Lernen, die Personen mit grossem Lernpotenzial auf den Eintritt in Mittel- und Hochschulen vorbereiten;
- c) in Integrationsvorlehren;
- d) bei Bedarf sollte eine fehlende schulische Grundbildung nachgeholt werden können.

Diese Angebote müssen gut und nahtlos aufeinander aufbauen und – je nach individuellen Voraussetzungen und Verläufen – über zwei bis vier Jahre dauern, bis der Eintritt in eine reguläre Ausbildung (berufliche Grundbildung EBA oder EFZ, Mittelschule oder Universität) möglich ist. Es ist darauf zu achten, dass Brückenangebote möglichst viele soziale Kontakte mit dem schweizerischen Umfeld ermöglichen. Um passende individuelle Wege zu finden, brauchen junge Geflüchtete zudem individuelle Beratung sowie eine enge und mehrjährige Begleitung durch MentorInnen oder Coaches (oder auch Patenschaften, Tandems). Auch während der Ausbildung brauchen diese zusätzliche Unterstützung, für die an Berufs-, Mittel- und Hochschulen zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden müssen.

## **6. Ressourcen, Potenziale und Diplome von Geflüchteten**

Geflüchtete sind keine homogene Gruppe. Diese bringen alle unterschiedliche Vorbildungen, Erfahrungen, Fähigkeiten und Stärken mit. Verwaltungen und Schulen tendieren dazu, Geflüchtete vor allem in ihren «Defiziten» (keine Lokalsprachenkenntnisse, unterbrochene oder fehlende schulische Bildung, Traumata, ...) wahrzunehmen und entsprechende Bildungsmassnahmen einzuleiten. Bildungsabschlüsse (Mittelschul- und Hochschulabschlüsse, Berufsdiploime) werden kaum systematisch erfasst, wenig ernst genommen, kaum anerkannt und für weitere Bildungsgänge zu wenig nutzbar gemacht.



**Forderung 6: Anerkennung von Ressourcen und Diplomen von Geflüchteten**

Vorangegangene schulische Laufbahnen, auch ausserschulische Erfahrungen und Stärken, müssen systematisch erfragt, wahrgenommen und für die Bildungsgänge genutzt werden. Dafür braucht es sorgfältige Erstgespräche. Sowohl mitgebrachte Fähigkeiten als auch alle Bildungsschritte in der Schweiz sollen dokumentiert werden, beispielsweise in Lerndokumentationen oder Portfolios. Es muss einfache Verfahren der Diplomanerkennung und allenfalls der Klärung von Ausbildungsteilen geben, die für die Äquivalenz von Abschlüssen noch fehlen.

Menschen mit grossem Lernpotenzial sollten im Einzelfall ohne unüberwindbare formale Hürden «sur dossier» oder über Assessments (mindestens probeweise) in Mittelschulen und Hochschulen aufgenommen werden. Sie sollten dabei ein Coaching erhalten, das ihnen hilft, allfällige Lücken zu schliessen. Wichtig ist, dass Lehrpersonen, Schulleitungen, SozialarbeiterInnen, BerufsberaterInnen und StudienberaterInnen eine ressourcenorientierte und wohlwollende Haltung haben und möglichst ambitionierte Bildungslaufbahnen unterstützen, die dem Potenzial, den Fähigkeiten, Interessen und Wünschen der Geflüchteten entsprechen. Finanziell erschwingliche Vorbereitungskurse zur Maturitätsäquivalenzprüfung (ECUS) und damit zum Hochschulzugang müssen bereitgestellt werden.

**7. Lebenslanges Lernen, allgemeine und berufliche Weiterbildung**

Für Geflüchtete, die älter als dreissig Jahre sind, sind die bestehenden Bildungsangebote noch eingeschränkter als für jüngere. Oft fehlen ausreichende Sprachkurse, Angebote zum Nachholen von schulischer Grundbildung und qualifizierende berufliche Weiterbildungen.

**Forderung 7: Allen lebenslanges Lernen ermöglichen**

Als Priorität innerhalb der staatlich geförderten Weiterbildung (gemäss Weiterbildungsgesetz) sollen Angebote für alle, inklusive Geflüchtete, aufgebaut werden, die das Nachholen der schulischen Grundbildung ermöglichen, bei Bedarf auch Sprachkurse bis Niveau C2 und berufliche Weiterbildungen. Auch Personen im Alter von über 30 Jahren sollten die Möglichkeit haben, nachholend grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen im Sinne der schulischen Grundbildung sowie der Aus- und Weiterbildung zu erwerben.

## 8. Frauenspezifische Bedürfnisse und Angebote

Geflüchtete Frauen finden gemäss neuen Studien in kollektiven Asylunterkünften oft nicht ausreichend geschützte Räume. Wegen erlebten Gewalterfahrungen sind viele Frauen auf besonderen Schutz angewiesen. Geflüchtete Frauen sind oft – schon im Herkunftsland und auch wieder in der Schweiz – weniger an Angeboten der Bildung und Arbeitsintegration beteiligt als Männer. Das kann daran liegen, dass traditionelle Familienstrukturen und -rollen den Zugang behindern oder dass Frauen mit kleinen Kindern ausgeschlossen bleiben, wenn die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist.

### **Forderung 8: Frauenspezifische Bedürfnisse berücksichtigen**

Geschützte Räume und ein geschlechtersensibles Klima in den Kollektivunterkünften sind eine Voraussetzung, dass Frauen sich sicher fühlen und sich auf Lernprozesse einlassen können. Auch in den Gemeinden und Städten sollen geschützte Orte geschaffen werden, an denen sich Frauen treffen, austauschen, die neue Sprache lernen und sich beraten lassen können. Bei Bildungs- und Beschäftigungsangeboten ist darauf zu achten, dass Kursorte und -zeiten gefunden werden, die für Frauen mit Familien zugänglich sind. Die Kinderbetreuung muss gewährleistet sein. Kompetenzen, die Frauen mitbringen und die sie sich informell erworben haben, sollen valorisiert werden. Das Fachpersonal der Betreuung und Bildung soll einen geschlechtersensiblen Verhaltenscodex beachten.

## 9. Beschäftigungsprogramme und Arbeitsintegration

Asyl-Zentren, Gemeinden und Kantone führen Beschäftigungsprogramme ausserhalb des ersten Arbeitsmarkts durch, zum Beispiel mit Arbeiten in der Hauswirtschaft, im Naturschutz, an Wegen, im Wald, in Velo-Werkstätten oder in Catering-Diensten. Geflüchtete melden sich dazu freiwillig oder sie werden verpflichtet. Es werden nur «Sackgelder», jedoch keine Löhne bezahlt. Der Ausbildungsanteil ist oft klein. Anschlüsse an reguläre Ausbildungen und in den ersten Arbeitsmarkt bleiben unklar.

### **Forderung 9: Beschäftigungsprogramme mit vergleichbaren Bedingungen, mit Bildungsanteilen und mit Übergängen in Ausbildungen und in den ersten Arbeitsmarkt**

Personen ohne Arbeit sollen Bildungsangebote unentgeltlich zugänglich sein – es darf nicht sein, dass diese in Beschäftigungsprogrammen «parkiert» werden. Wenn Beschäftigungsprogramme angeboten werden, sollen sie Anteile an sprachlicher und beruflicher Bildung umfassen. Die Teilnehmenden sollen Beratung und Begleitung bekommen, um Anschlüsse in weitere Ausbildungen zu finden. Entschädigungen in Praktika und berufslehrähnlichen Angeboten sollen üblichen Löhnen für Praktika und Berufsvorlehren entsprechen.

## 10. Umgang mit Personen mit Traumatisierungen und Beeinträchtigungen

Viele Geflüchtete haben traumatische Erfahrungen gemacht – z.B. im Krieg in Afghanistan, in Lagern in Libyen, Griechenland und Bosnien und auf der Fahrt über das Mittelmeer – und leiden an posttraumatischen Störungen. Oft erhalten sie keine adäquate Therapie, weil die Zahl der Plätze nicht ausreicht, das Fachpersonal in den Fragen zu wenig qualifiziert ist und Informationen über Therapiemöglichkeiten fehlen. Auch Geflüchtete mit Beeinträchtigungen bekommen nicht immer eine adäquate Behandlung. Unbehandelte Traumata können das Lernen massiv erschweren oder gar blockieren. Wenn Geflüchtete im Aufnahmeland Schweiz erneut diskriminiert und schikaniert werden, kann das (re-)traumatisierend wirken.

### **Forderung 10: Sowohl Therapie als auch ein «heilendes» Umfeld, um Traumata zu lindern**

Geeignete Therapien helfen, dass traumatisierte Kinder und Erwachsene lernen können. Andererseits wirken eine sichere und sinnstiftende Tagesstruktur sowie tragende Beziehungen in Schulen und Ausbildungen heilend auf Traumata. Lehrpersonen und Auszubildende sollen sich dafür einsetzen, dass Betroffene adäquate Therapien bekommen. Das gilt auch für Geflüchtete mit Beeinträchtigungen, für die es angepasste Bildungsmöglichkeiten braucht. In der Schulpsychologie und in der Psychiatrie müssen Plätze für Trauma-Therapien ausgebaut, die Qualifikation des Fachpersonals in diesem Thema muss erhöht werden. Die Verantwortlichen und das Fachpersonal des Asyl- und Bildungswesens müssen darauf achten, (re-)traumatisierende Effekte im eigenen System zu erkennen und zu vermeiden.

## 11. Perspektiven für junge Menschen ohne Aufenthaltsbewilligung

Viele Geflüchtete in der Schweiz leben über viele Jahre in Unsicherheit und Angst über ihre Zukunft. Das sind vor allem Menschen mit Status N, Abgewiesene, die nicht in ihr Herkunftsland zurückreisen können, und Sans-Papiers. Für Kinder, junge Menschen und Familien in diesen Lebenslagen ist es Gift, dass ihnen die Gesellschaft, in der sie leben, keine Zukunftsperspektive zugesteht. Das Leben in Unsicherheit und in dauernder Angst behindert das Lernen und den Aufbau eines gesunden Selbstbewusstseins.

Wegweisungen nach negativen Entscheiden führen zu Ausbildungsabbrüchen, die Anstrengungen von Auszubildenden und Auszubildenden sinnlos zunichtemachen. Die Operation Papyrus in Genf, die den Aufenthalt von irregulär anwesenden Personen, insbesondere auch Familien mit Kindern, systematisch und unter etwas erleichterten Bedingungen regularisiert, ist ein Schritt in die richtige Richtung.

**Forderung 11: Zukunftsperspektiven durch Regularisierung des Aufenthalts**

Zumindest für alle Kinder, junge Menschen und Familien soll die Schweiz eine Regularisierung des Aufenthalts vorsehen, wenn sie schon länger als zwei Jahre hier leben. Das ist durch den besonderen Schutz der Kinder begründet, den Kinderrechte und Bundesverfassung vorschreiben. So können Kinder und junge Menschen lernen, sich entfalten, sich ausbilden, sich eine Zukunft aufbauen und mitverantwortliche Mitglieder der Gesellschaft werden.

Junge Menschen in Ausbildung sollen ihre angefangenen Ausbildungen abschliessen können, auch wenn negative Asylentscheide gefällt wurden.

**12. Zuständigkeiten und Finanzierung**

Das Schweizer Asylwesen baut vor allem in einer ersten Phase auf Parallelstrukturen. Das gilt für die Unterbringung und oft auch in ersten Bildungsprogrammen. Die Zuständigkeit für die Grundschulbildung liegt klar bei den Kantonen und in den Regelstrukturen. Im nachobligatorischen Alter jedoch weist die «Integrationsagenda Schweiz» die Zuständigkeit für Bildungsangebote der «Erstintegration» (Sprachlernen, Allgemeinbildung) den Fachstellen für Integration zu, die diese Aufgaben oft an spezifische Asyl-Organisationen, Hilfswerke oder Angebote von Freiwilligen weitergeben. Die Unterschiede in der Praxis und der Qualität der Bildungsangebote sind deshalb zwischen Kantonen und Gemeinden vor allem im nachobligatorischen Bereich gross.

Ebenso ist auch die Finanzierung von Bildungsangeboten sehr uneinheitlich. Diese sind teilweise staatlich finanziert, teilweise über die Sozialhilfe (mit grossen Unterschieden zwischen Gemeinden), teilweise durch Stipendien (wozu Asylsuchende und je nach Kanton vorläufig Aufgenommene nicht berechtigt sind), teilweise gar nicht. Die Finanzierung von Bildungsgängen für Geflüchtete bildet oft eine hohe Hürde.

**Forderung 12: Bildung von Geflüchteten in der Zuständigkeit der Regelstrukturen der Grundschul- und der nachobligatorischen Bildung, Investition von mehr finanziellen Ressourcen**

Es ist unabdingbar, dass das öffentliche Bildungswesen für alle Bildungsbedürfnisse zuständig sein muss, auch für solche von Menschen, die in der Schweiz im Asylwesen oder ohne anerkannten Status leben. Das Bildungswesen soll – im Gegensatz zum Asyl- und Integrationswesen – keine Unterschiede nach Aufenthaltsstatus machen. Für professionelle Bildungsangebote ist in der obligatorischen Bildung die Volksschule der Kantone zuständig. Die Einschulung muss durch die Kantone und die Gemeinden finanziert werden; für Kinder aus Bundeszentren leistet der Bund gemäss Asyl-Gesetz Beiträge. Im nachobligatorischen Bereich sind der Bund und die Kantone zuständig (in der Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt), das heisst für Berufswahl- und Berufsfachschulen sowie Mittel- und Hochschulen. Es ist deren Aufgabe, ihre Angebote so zu ergänzen, dass Geflüchtete Zugang finden.

Bildungsangebote in den Regelstrukturen kosten in der Regel mehr als Billigangebote in Parallelstrukturen. Deshalb braucht es höhere Bildungsbudgets für die Regelstrukturen. Davon

lassen sich aber auch bessere Erfolge erwarten. Gleichwertige Bildung für Geflüchtete bedeutet auch gleich hohe Bildungsausgaben, wie sie für andere junge Leute pro Jahr vom Staat investiert werden. Für Personengruppen mit besonderem Unterstützungsbedarf sind höhere finanzielle Mittel angezeigt. Die Finanzierung von Bildungsangeboten muss staatlich gesichert werden, sei es durch staatliche finanzierte Angebote oder sei es durch die Sozialhilfe oder Stipendien. Für die «Erstintegration» hat der Bund seine Beiträge mit der «Integrationsagenda» verdreifacht. Auch die Kantone müssen da massiv mehr investieren.

Für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene sowie regularisierte Sans-Papiers und Asylsuchende muss der Zugang zu Stipendien ermöglicht und erleichtert werden. Die ausbezahlten Stipendien müssen die Lebenskosten decken. Hochschulen sollen über einen Sozialfonds Mittel für finanziell schwächere Studierende bereitstellen (Reduktion oder Erlass von Studiengebühren, unentgeltliche Sprachkurse, Übernahme von Material- und Fahrkosten).

### **13. Anstellungsbedingungen für das Fachpersonal**

Wer beruflich – als Lehrperson oder SozialpädagogIn – für die Bildung der prekären Gruppen der Geflüchteten arbeitet, ist oft selbst mit prekären Arbeitsbedingungen konfrontiert: mit befristeten Anstellungen, tieferen Löhnen und Sozialleistungen, weniger Laufbahnperspektiven. Das Fachpersonal in den Parallelstrukturen des Asylwesens rotiert darum stark. So lässt sich Professionalität längerfristig nur schwer aufbauen und erhalten. Mit den sinkenden Zahlen von Asylsuchenden und der Neu-Strukturierung des Asylwesens (beschleunigte Verfahren in Bundesasylzentren), die seit März 2019 in Kraft ist, drohen Schliessungen von kantonalen und kommunalen Einrichtungen sowie die Entlassungen von Personal.

#### **Forderung 13: Sichere Arbeitsbedingungen und hohe Qualität der Arbeit der Fachpersonen**

Auch wenn die Flucht-Migration Schwankungen unterliegt, ist das Fachpersonal fest und den anderen regulären Bildungs- und Betreuungsangeboten gleichgestellt anzustellen. Es ist wichtig, Kontinuität zu gewährleisten und professionelles Wissen längerfristig aufzubauen, zu pflegen und zu sichern. Deswegen dürfen die derzeit sinkenden Zahlen von neu zuwandernden Geflüchteten nicht zum Personalabbau führen, sondern sollen zur Intensivierung und zum qualitativen Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie zum Schliessen von Lücken in der Bildung und Betreuung von Geflüchteten genutzt werden.

Zur Verbesserung der Qualität sollen gezielt Personen mit eigener Migrationsbiographie als interkulturelle Dolmetschende, als Lehrpersonen, Schulassistenten, SozialpädagogInnen, «BrückenbauerInnen» angestellt werden.

Das Fachpersonal muss von den pädagogischen und andern Fach-Hochschulen durch gezielte Aus- und Weiterbildung für die Arbeit mit Geflüchteten unterstützt werden. Die Gewerkschaften sollen das Personal unterstützen, sich zu organisieren und sich gemeinsam mit diesem für seine Interessen einsetzen. Sie müssen deshalb ungehinderten Zugang zu den diesbezüglichen Institutionen und Orten haben.

#### **14. Autonome Bildungsinitiativen, Bildungsangebote von NGOs und Freiwilligen**

Heute sind es NGOs und Freiwillige, die ein grosses Engagement in der Bildung von Geflüchteten entfalten und Lücken notdürftig schliessen, wenn der Staat seine Bildungsaufgaben nicht oder nur unzureichend erfüllt.

##### **Forderung 14: Zivilgesellschaftliches Engagement für Bildung**

Autonome Bildungsinitiativen, NGOs und Freiwillige sind nötig, um das staatliche Bildungsangebot kritisch zu begleiten. Es ist gut, wenn sich diese Organisationen zusammenschliessen, um sich für die Interessen der Geflüchteten an einem breiten und qualitativ hochstehenden Bildungsangebot einzusetzen. Sie schaffen selbst Räume für Gemeinschaft und Wissensaustausch, welche Selbstermächtigung, den Ausdruck einer eigenen Stimme und Kreativität sowie selbständiges und kritisches Denken und Handeln ermöglichen. Sie beziehen auch die Personen mit ein, die von staatlichen Angeboten ausgeschlossen sind. Sie können Bildungsangebote machen, die die staatlichen Angebote ergänzen. Solange das staatliche Angebot Lücken hat, können sie im Interesse der Geflüchteten Lücken schliessen, sollten sich aber gleichzeitig dafür stark machen, dass der Staat seine Aufgaben zu erfüllen hat. Die Koordination und Leitung von Bildungsangeboten durch Freiwillige sollte vom Staat finanziell unterstützt und auch Spesen sollten übernommen werden.